

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Borken

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003, geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.02.2004 hat der Rat der Stadt Borken am 05. April 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule in den Grundschulen

- (1) Die Stadt Borken richtet ab dem Schuljahr 2006/07 an ausgewählten Grundschulen Offene Ganztagschulen ein. Der Betrieb des Ganztagsschulangebotes wird einem Träger übertragen.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (3) Die grundsätzlichen Rahmenbedingung zu Art und Umfang der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Die Offene Ganztagschule kann an bis zu 26 Tagen geschlossen sein. Darunter fallen eine 15 - 17-Tage-Schließung während der Sommerferien sowie Schließungen in den Weihnachtsferien, vor und zwischen Weihnachten und Neujahr, und an 4 Tagen in den Osterferien.

§ 2

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Zum Zwecke der Teilnahme können Schüler/innen aus anderen Grundschuleinzugsbezirken des Stadtgebietes, an Grundschulen mit offenem Ganztagsschulangebot aufgenommen werden.

- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Besuch der Offenen Ganztagschule besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Träger des offenen Ganztagschulangebotes im Einvernehmen mit der Schule und dem Schulträger.
- (3) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule, hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag und die Betreuungsrichtlinien an.
- (4) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird bzw. zur Sekundarstufe I wechselt.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei Änderung der Personensorge für das Kind oder Wechsel der Schule.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 - b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Eltern mangelt,
 - c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - d) die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Beitrag zu entrichten. Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahreseinkommen, das nach den Regelungen zur Feststellung des Familienbruttoeinkommens in § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) ermittelt wird. Dabei gilt abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 1 GTK folgende Staffelung:

Brutto-Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag
bis 12.271 €	0 €
über 12.271 €	26 €
über 24.542 €	57 €
über 36.813 €	83 €
über 49.084 €	100 €

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule wird ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.
- (3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Borken schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (6) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der neue Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung zu zahlen.
- (7) Kann ein Kind aus Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an besonderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrt).
- (8) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden gesondert berechnet.

§ 5

Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge und Kosten für die Mittagsverpflegung werden von der Stadt Borken erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (4) Der monatliche Elternbeitrag wird für die Dauer der Teilnahme am offenen Ganztagsschulangebot durch schriftlichen Bescheid der Stadt Borken festgesetzt. Der monatliche Elternbeitrag und die Kosten für die Mittagsverpflegung, sind jeweils zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Borken zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offene Ganztagschule
in den Grundschulen der Stadt Borken

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 06. April 2006

gez.

Middel
Erster Beigeordneter